

Turn- und Sportverein Untermberg 1899 e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der TSV Untermberg 1899 e.V. ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der TSV Untermberg 1899 e.V. mit Sitz in Bietigheim-Bissingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder mit Hilfe von Sport und Spiel.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Turnverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung usw.) dieses Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Die rechtlich selbstständigen Abteilungen (außerordentliche Mitglieder) haben die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund und den Fachverbänden eigenverantwortlich zu regeln und die entsprechenden Beiträge zu leisten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
- b) die noch zu gründenden von den unselbstständigen Abteilungen hervorgehenden rechtlich selbstständigen Abteilungsvereine nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister (außerordentliche Mitglieder) sofern sie in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft im rechtlich selbstständigen Abteilungsverein automatisch die Mitgliedschaft im TSV Untermberg 1899 e.V. begründet ist.

2. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt und einen guten Leumund hat.

3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Wer aufgenommen wird, bezahlt die Aufnahmegebühr und erhält eine Satzung.

4. Jugendliche benötigen für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied und für alle anderen Ehrungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

6. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand – bei Austritt im 1. Halbjahr zum 30.06., bei Austritt im 2. Halbjahr zum 31.12. - in schriftlicher Form vorliegen muss.
- b) durch den Tod
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein, der nur auf Antrag des Vorstandes vom Vereinsausschuss ausgesprochen werden kann. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung um mindestens 12 Monate im Rückstand ist oder wenn es grob gegen die Satzung des Vereins verstößt.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften um das Wohl des Vereins zu bemühen und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Art des Einzugs der Beiträge wird im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die vom Vereinsausschuss beschlossen wird. Der Vorstand kann Mitgliedern, die aus finanziellen Gründen den Beitrag nicht bezahlen können, den Betrag ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Beiträge der ausserordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen der rechtlich selbstständigen Abteilung und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal als Hauptversammlung (§ 10) stattfindet
- b) der Vereinsausschuss (§ 12)
- c) der Vorstand (§ 13)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss er eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung sind jeweils 14 Tage vorher bekannt zu geben.

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in der Bietigheimer Zeitung.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Kassierers
 - c) Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Aussprache zu a) und b)
 - f) Entlastungen des Vorstandes
 - g) Neuwahlen
 - h) Beschlussfassung über „Anträge und wichtige Vereinsangelegenheiten,“
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende.

§ 11 Beschlüsse und Protokoll

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Für Satzungsänderungen, die als besonderer Punkt auf der Tagesordnung stehen müssen, und die zusammen mit der Einladung im Wortlaut den Mitgliedern bekannt zu geben sind, ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Über die Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den in § 13 aufgeführten Mitgliedern des Vorstandes
- b) den von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleitern und deren Stellvertretern und den Abteilungskassierern.
- c) den von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern.

2. Der Vereinsausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.

§ 13 Der Vorstand

1. Die Amtszeit des von der Hauptversammlung zu wählenden Vorstandes beträgt 2 Jahre wobei jedoch der Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt bleibt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) dem Kassierer als weitem Stellvertreter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Beauftragten für Veranstaltungen und Vereinsheim
- g) dem technischen Leiter.

3. Der Vorstand ist intern an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

4. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeder allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

5. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

- a) Die Entscheidungsbefugnis über Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Einzelfall bis zu 511.-- € verpflichtet hat der Vorstand, bis 5.113.-- € der Ausschuss.

- b) Die Entscheidungsbefugnis über Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Einzelfall über 5.113.--€ verpflichtet, hat die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Vertreter vom Vorstand bestimmt.
Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden bzw. beim Ausscheiden der beiden Stellvertreter ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Nachfolger bzw. die Nachfolger zu wählen hat.

§ 14 Abteilungen

Aufgabe der Abteilungen ist es, den Spiel und Sportbetrieb durchzuführen. Sie sind fachlich selbstständig, jedoch an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Welche Abteilungen geführt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Er und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von den Abteilungen gewählt.

Die vereinsrechtlich selbstständigen Abteilungen (außerordentliche Mitglieder) können eigenes Vermögen bilden. Dieses verbleibt, sofern es aus Mitteln der Abteilung gebildet wurde, auch nach Ausscheiden der Abteilung aus dem Verein im Abteilungsbesitz.

§ 15 Strafbestimmungen

Gegen ein Vereinsmitglied, welches den Beschlüssen und Weisungen der Organe zuwiderhandelt, kann der Vereinsausschuss Ordnungsstrafen (Verweise, Sport- und Spielsperre auf bestimmte Zeit) verhängen.

Dies gilt ebenso gegenüber Mitgliedern, die sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergehen.

Ein Mitglied soll vor Verhängen der Ordnungsstrafe vom Vereinsausschuss angehört werden. Eine Ordnungsstrafe wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Vereinsausschussmitglieder für eine solche stimmen.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich angekündigt worden ist.

Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Untermberg zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.Oktober 2002 angenommen.

Bietigheim-Bissingen, 16. Dezember 2002

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender und Schriftführer

Gerhard Klett

Andreas Trollmann